

**Satzung**  
**über die Erhebung von Benutzungsgebühren**  
**für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn vom 19.12.1991**  
**in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.11.2018**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666) der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn vom 06.03.2009 hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung vom 10.12.1991/15.12.1992/07.07.1993/14.12.1994/29.11.1995/28.02.1996/18.12.1996/26.11.1997/17.06.1998/25.11.1998/12.12.2001/10.12.2003/15.12.2004/20.12.2005/12.12.2007/10.12.2008/09.12.2009/08.12.2010/11.12.2013/10.12.2014/09.12.2015/16.11.2016/13.12.2017/14.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Gebührenpflicht, Gebührenpflichtige**

1. Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde Südlohn zur Deckung der Kosten Abfallentsorgungsgebühren.
2. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke und der im § 19 der Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Südlohn genannte Personenkreis. Die Grundstückseigentümer werden jedoch nicht dadurch von der Gebührenpflicht befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.
3. Mehrere Eigentümer und die ihnen nach Abs. 2 Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner.
4. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Anschluss erfolgt. Sie endet mit dem Ende des Monats, in der Abfallbehälter abgemeldet oder eingezogen wird.
5. Beim Wechsel in der Person des Eigentümers oder des sonstigen Anschlussberechtigten oder Anschlusspflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Der bisherige Eigentümer hat der Gemeinde binnen zwei Wochen schriftlich von dem Eigentumswechsel Mitteilung zu machen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Eigentümer verpflichtet. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung des Eigentumswechsels schuldhaft versäumt hat, so haftet er für die Abfallentsorgungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Eigentümer.

**§ 2**  
**Gebührenmaßstab und Gebührensätze**

(1) Die jährliche Gebühr für die Benutzung der Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn richtet sich nach der Größe, Art und Zahl der Abfallbehälter sowie nach deren Abfuhrhäufigkeit.

(2) Folgende Gebühren werden erhoben:

|                                  |                   |
|----------------------------------|-------------------|
| I. Grundgebühr pro Restmüllgefäß | Gebühr<br>28,92 € |
|----------------------------------|-------------------|

|                                      |          |
|--------------------------------------|----------|
| II. Zusatzgebühr Entsorgung Restmüll |          |
| 90-I Restmüll                        | 75,48 €  |
| 120-I Restmüll                       | 100,56 € |
| 240-I Restmüll                       | 201,24 € |
| III. Zusatzgebühr Entsorgung Biomüll |          |
| 120-I-Biotonne                       | 45,24 €  |
| 240-I-Biotonne                       | 87,36 €  |
| IV. Zusatzgebühr Entsorgung Papier   |          |
| 240-I-Papiertonne                    | 0,00 €   |
| V. Sonstige Gebühren                 |          |
| Nur Papiertonne                      | 3,00 €   |
| Kühlschränke                         | 25,00 €  |

(3) Die Gebühr für die Bereitstellung des jeweiligen Restmüllgefäßes beinhaltet auch alle Leistungen nach § 13 der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Südlohn vom 01.01.2000.

(4) Die Gebühr für die Gestellung und Abfuhr eines für den einmaligen Gebrauch herausgegebenen Abfallsackes beträgt für den 70-I-Restmüllsack 4,50 €, für den 90-I-Papiersack für kompostierbare Gartenabfälle 2,50 €.

### § 3

#### Festsetzung und Fälligkeit der Abfallentsorgungsgebühren

Die nach § 2 zu entrichtende Gebühr wird von der Gemeinde Südlohn durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese. Die Gebühren für die Gestellung und Abfuhr der Müllsäcke/Wertstoffsäcke werden mit dem Kauf fällig.

### § 4

#### Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.1.1960 (BGBl. I 1960 S. 17) in der zurzeit gültigen Fassung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.3.1960 (GV NW S. 47/SGV NW 303) in der zurzeit gültigen Fassung. Wird gegen die Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgeschoben.

### § 5

#### Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn tritt am 01.01.2019 in Kraft.